

# RS Vwgh 1994/3/16 93/13/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §276 Abs1;

## Rechtssatz

Ist eine von einem befugten Parteienvertreter verfaßte Berufung sowohl durch die Bezeichnung im Rubrum als auch im Einleitungssatz und im Schlußsatz des Schriftsatzes in völliger Klarheit und Deutlichkeit ausschließlich gegen die Gewerbesteuerbescheide gerichtet, so kommt eine dem Abgabepflichtigen allenfalls vorschwebende Umdeutung des Urkundeninhaltes nicht in Betracht. Es kommt dabei auch nicht auf den Inhalt des "Vorlageantrages" (richtig: Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz) an, weil ein solcher Antrag lediglich bewirkt, daß die Berufung selbst wiederum als unerledigt gilt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130213.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)